



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

DATUM
09.12.2021

| | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|----------------------------------|
| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
| | | Silke Kröhl Silke.Kroehl@mffki.rlp.de | 06131/16-2369 06131/16-172369 |

Rundschreiben Familieninstitutionen zur 29. CoBeLVO vom 3. Dezember 2021

Rundschreiben an alle rheinland-pfälzischen Familieninstitutionen

Sehr geehrte Aktive in der Familienpolitik,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie ein neues Rundschreiben zur 29. CoBeLVO. Bitte wenden Sie diese Hinweise anstelle des vorhergehenden Rundschreibens an. Aufgrund von Rückfragen Ihrerseits habe ich mich wegen der Testpflicht bei den Bildungsangeboten (§ 16 Absatz 2 CoBeLVO) mit dem Gesundheitsministerium in Verbindung gesetzt. Nach Auskunft des Gesundheitsministeriums gilt diese tatsächlich nicht für Geimpfte und Genesene. Das ist in diesem Schreiben korrigiert. Weiter gilt die Testpflicht erst für Personen über 12 Jahre und drei Monate. Auch das ist korrigiert. In einigen Teilen sind die Hinweise präzisiert. Ich bitte, zu entschuldigen, dass diese Korrekturen notwendig geworden sind.

1. Testpflichten

Für nahezu alle Angebote gilt eine Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 CoBeLVO. Das bedeutet, dass grundsätzlich ungeimpfte Erwachsene einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal durchführen müssen. Neu ist, dass Sie als

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>

Betreiber Ihrer Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 CoBeLVO die Möglichkeit anbieten können, einen Test in Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Person durchzuführen (Selbsttest).

Der muss § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechen. Die Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung regelt in § 2 Nr. 7 Folgendes:

„Ein Testnachweis (ist) ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Kinder, bis 12 Jahre und drei Monate, müssen nicht getestet werden (§ 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2).

Achtung, in einer Reihe von Fällen müssen nun auch die geimpften oder genesenen Personen getestet werden. Nach § 3 Absatz 6 müssen Personen, die eine Boosterimpfung erhalten haben, nicht getestet werden.

2. Kontrollpflichten

In § 3 Absatz 10 CoBeLVO ist nun ausdrücklich die Pflicht geregelt, dass Betreiber von Einrichtungen die Einhaltung der Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Masken- und Testpflicht kontrollieren müssen.

3. Zugangsbeschränkungen

Ist der Zugang zu Angeboten nach der CoBeLVO nur für geimpfte oder genesene Personen erlaubt, gilt für Kinder folgendes:

Kinder bis zum Alter von einschließlich 12 Jahren und drei Monaten sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt (§ 3 Absatz 8 Nummer 1 CoBeLVO). Es gibt teilweise in den Vorschriften Ausnahmen für Minderjährige, die auch nicht geimpft oder genesen teilnehmen dürfen. Das sind alle Personen unter 18 Jahre.

4. Hygienekonzepte sind (weiterhin) für alle Angebote erforderlich.

5. Die erforderlichen Maßnahmen und Einschränkungen sind von Ihrem jeweiligen Angebot abhängig:

- Nach § 16 Absatz 2 CoBeLVO gilt für **Bildungsangebote** in geschlossenen Räumen
 - a) die Maskenpflicht (nach § 3 Absatz 2 CoBeLVO). Das Abstandsgebot und die Maskenpflicht gelten nicht für Kinder unter sechs Jahren (vgl. § 3 Absatz 3 mit weiteren Ausnahmen). Achtung, alle anderen müssen nun auch am Platz eine Maske tragen.
 - b) Alle ungeimpften Teilnehmenden und Lehrenden müssen getestet sein (§ 3 Absatz 5 Satz 1 CoBeLVO). Beachten Sie die Ausnahme für Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten (s.o.).
 - c) Die Kontakte müssen erfasst werden (§ 3 Absatz 4 Satz 1 CoBeLVO).

Das bedeutet, dass an Bildungsangeboten grundsätzlich auch Personen, die nicht geimpft sind, teilnehmen dürfen und Personen ohne Impfung solche Angebote auch machen dürfen, wenn sie getestet sind.

- Sozialpädagogische **Angebote für Kinder und Jugendliche** können grundsätzlich unter Beachtung des Hygienekonzepts der Landesregierung für Jugendarbeit stattfinden (vgl. § 16 Absatz 4 CoBeLVO). Im Innenbereich gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Sie finden das Hygienekonzept unter www.corona.rlp.de.
- Nach § 16 Absatz 5 CoBeLVO ist außerschulischer **Musikunterricht** im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte erwachsene Personen teilnehmen. Bis zu 25 Minderjährige dürfen teilnehmen, auch wenn sie nicht geimpft sind. Es gilt Maskenpflicht soweit die Art der Tätigkeit es erlaubt. Für alle gilt eine Testpflicht. (§ 3 Absatz 5 Satz 1), außer Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten, Boostergeimpfte und geimpfte Personen unter 18 Jahren. Die Testpflicht für Geimpfte und Genesene Volljährige entfällt, wenn durchgängig eine Maske getragen werden kann.
- **Sportangebote** sind nach § 12 zulässig. Hier gilt, dass bei der Sportausübung im Innenbereich wieder nur geimpfte und genesene Erwachsene teilnehmen dürfen. Bis zu 25 Minderjährige dürfen teilnehmen, auch wenn sie nicht geimpft oder genesen sind. Alle müssen getestet werden, außer Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten, Boostergeimpfte und geimpfte Personen unter 18 Jahren.
- Die **gastronomischen Angebote** richten sich nach § 9 CoBeLVO. Auch hier gilt wieder die Regelung, dass Erwachsene geimpft oder genesen sein müssen. Bis zu 25 Minderjährige dürfen teilnehmen, auch wenn sie weder

geimpft noch genesen sind. Für alle außer Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten, Boostergeimpfte und geimpfte Personen unter 18 Jahren gilt die Testpflicht.

- Es gibt in der Verordnung keine expliziten Regelungen zu **Beratungen**. Das bedeutet, dass hier die allgemeinen Regelungen gelten. Diese finden Sie in § 3 CoBeLVO. Grundsätzlich gelten hier Masken- und Abstandsgebot, Testpflicht für ungeimpfte Personen über 12 Jahre und drei Monate und Kontakterfassung.
- Grundsätzlich gelten für **Angebote im Außenbereich** keine Einschränkungen (§ 3 Absatz 13 CoBeLVO) soweit nicht ausdrücklich Schutzmaßnahmen in der Verordnung vorgesehen sind. Es gibt z. B. Regelungen für Veranstaltungen oder Sport.

Die CoBeLVO sieht keine Ausnahmen für Schwangere oder Mütter, die stillen und nicht geimpft sind, vor. Daher gelten für sie die Regelungen für Ungeimpfte. Für Rückfragen stehe ich (06131/16-5678) Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vera Schmidt